

Inhalt

4. 11. 2004	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern	452
	2122-3	
25. 5. 2004	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Pflanzgartensiedlung“ im Ortsteil Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	453
	2130-3-99	
25. 10. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-238 im Bezirk Reinickendorf	455
25. 10. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-295 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau	455
4. 11. 2004	Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen	456
	2030-2-31; 2030-2-31-d; 2030-2-4	

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung
von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern*

Vom 4. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1995 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma und die Worte „die jedoch nicht zum Führen einer Bezeichnung berechtigt“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. In § 7 Abs. 9 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Kann die Anerkennung nicht erteilt werden, wird bei der Anrechnung ärztlicher und zahnärztlicher Weiterbildung nach Absatz 8 auch Berufserfahrung und Zusatzausbildung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Anrechnung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat, zu treffen. Mit der Entscheidung werden gegebenenfalls zusätzliche Erfordernisse bekannt gegeben.“
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die neuen Nummern 3 bis 10.
 - c) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es werden folgende neue Nummern 11 und 12 angefügt:
 „11. Regelungen nach § 12a Abs. 1 Satz 3;
 12. Regelungen nach § 18 Abs. 1 und 2.“
5. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Ärztekammer kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.
7. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss inhaltlich den Anforderungen an die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) entsprechen. Die Dauer der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere unter Berücksichtigung der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 93/16/

EWG regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung; sie kann längere Mindestzeiten festlegen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 erteilt die Ärztekammer die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘.

(3) Wer am 17. November 2004 befugt ist, die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin‘ oder ‚Praktischer Arzt‘ zu führen, darf sie weiterführen.

(4) Wer auf Grund der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 93/16/EWG die Bezeichnung ‚Praktische Ärztin‘ oder ‚Praktischer Arzt‘ zu führen berechtigt war, erhält auf Antrag von der Ärztekammer die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘.

(5) Auf Antrag werden in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegte Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats zur Ausführung von Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt ist.

(6) Wer ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 93/16/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben hat oder eine Bescheinigung nach Artikel 36 Abs. 4 dieser Richtlinie vorlegt, erhält auf Antrag die Bezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘, wenn er zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung berechtigt ist.“

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung ‚Öffentliches Veterinärwesen‘.“

9. § 16 wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Weiterbildungsordnung kann festlegen, dass die Weiterbildung in Bereichen nicht in Weiterbildungsstätten durchgeführt werden muss.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zeiten tierärztlicher Tätigkeit, die in eigener Praxis ausgeübt wird, sind auf die Weiterbildung nicht anrechnungsfähig. Die Tierärztekammer kann in der Weiterbildungsordnung davon abweichende Regelungen treffen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 2 bis 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) und der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet „Pflanzgartensiedlung“ im Ortsteil Köpenick
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 25. Mai 2004

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wird begrenzt im **Südosten** durch die südöstliche Begrenzung des Grundstückes Straße im Walde 8, weiter dessen südliche Grenze aufnehmend, die Straße im Walde überquerend, entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke Straße im Walde 9 und Unter den Birken 71 bis auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie Unter den Birken, dieser nach Osten folgend bis auf die Verlängerung der südöstlichen Grundstücksgrenze Mahlsdorfer Straße 66, die Straße Unter den Birken überquerend und entlang der südöstlichen Grenzen der Grundstücke Mahlsdorfer Straße 66 bis 71.

Im **Süden** verläuft der Geltungsbereich an der südlichen Grenze des Grundstückes Mahlsdorfer Straße 71, entlang der rückwärtigen, südlichen Grundstücksgrenzen Pflanzgartenstraße 52 bis 72 (gerade Ziffern) und Dammheidestraße 42 bis 50 (gerade Ziffern) bis auf die rückwärtige Grundstücksgrenze Güldenauer Weg 29, die rückwärtigen Grenzen Güldenauer Weg 29, 31 und 35 aufnehmend, der südlichen Grenze Güldenauer Weg 35 folgend, den Güldenauer Weg überquerend, weiter an der südlichen Grenze Güldenauer Weg 36, entlang der rückwärtigen Grenzen Güldenauer Weg 36, 34, 32 und 30 bis auf die rückwärtige Grundstücksgrenze Dammheidestraße 36 sowie die rückwärtigen Grenzen Dammheidestraße 18 bis 36 aufnehmend.

Im **Westen** folgt der Geltungsbereich der westlichen Begrenzung des Grundstückes Dammheidestraße 18 und überquert die Dammheidestraße.

Im **Nordwesten** nimmt der Geltungsbereich die nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Dammheidestraße 17 und Pflanzgartenstraße 18 auf, folgt der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Pflanzgartenstraße 17 und Unter den Birken 28, verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzungslinie der Straße Unter den Birken bis auf Höhe der Verlängerung der nordwestlichen Grundstücksgrenze Unter den Birken 21, folgt der nordwestlichen Grundstücksgrenze Unter den Birken 21, läuft entlang der rückwärtigen Begrenzungen der Grundstücke Unter den Birken 21 bis 33 (ungerade Ziffern) bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstückes Straße im Walde 47, diese aufnehmend, entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze Straße im Walde 48.

Im **Nordosten** schließen die rückwärtigen Begrenzungen der Grundstücke Straße im Walde 8 bis 48 (gerade Ziffern) den Geltungsbereich.

In der anliegenden Karte bildet die Innenkante der durchbrochenen Linie die Gebietsgrenze der Erhaltungsverordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer

Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres oder
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nr. 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Schmitz

Bezirksstadtrat für Bauen
und Stadtentwicklung

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplans XX-238 im Bezirk Reinickendorf

Vom 25. Oktober 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-238 im Bezirk Reinickendorf (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 26. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura

Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michael Wegner

Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-295
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau

Vom 25. Oktober 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-295 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau, (GVBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 26. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura

Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michael Wegner

Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement

**Verordnung
zur Änderung von Laufbahnverordnungen**

Vom 4. November 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Abs. 3 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.“
2. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31

Beamte geschlossener Laufbahnen

Beamte in den Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes, gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes, vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und technischen Verwaltungsdienstes/Fachrichtung Landespflege und Fachrichtung Städtebau, deren Laufbahnen durch Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes geschlossen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung weiterhin Anwendung.“

Artikel II

Änderung der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 4. Dezember 1995 (GVBl. S. 824), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Für Bewerber der in der Anlage 1 Nr. 2 und 4 genannten Laufbahnen des Krankenpflagedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die die Meisterprüfung nachweisen, ist das Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen.“
 - c) Absatz 9 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.“
3. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Mittlerer Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlusszeichnungen
1. Dienst als Gesundheitsaufseher	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseher
2. Krankenpflagedienst an Justizvollzugsanstalten	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester oder Krankenpfleger

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlusszeichnungen
3. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abgeschlossene Ausbildung in einem der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Berufe; nach Maßgabe des § 4
4. Werkdienst an Justizvollzugsanstalten	Meisterprüfung oder fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Gehobener Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlusszeichnungen
1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
2. Dienst als Weinkontrolleur	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Weinbau oder Getränketechnologie
3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin	Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen
4. Feuerwehrtechnischer Dienst	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sicherheitstechnik, Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Informatik, Chemie; nach Maßgabe des § 4
5. Forstdienst	Abschluss einer Fachhochschule in der Fachrichtung Forstwirtschaft
6. Sozialdienst	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowie Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge
7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 4
8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2, 3)

Höherer Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlusszeichnungen
1. Ärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Arzt
2. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
3. Eichtechnischer Dienst	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder Physik
4. Fachverwaltungsdienst in der Fachrichtung Umweltschutz	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
5. Konservatoren	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Kunstwissenschaft, Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege
6. Museumsdienst	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
7. Pharmazeutischer Dienst	Approbation (Bestallung) als Apotheker
8. Sozialdienst	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Politologie
9. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 4
10. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
11. Tierärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Tierarzt
12. Wissenschaftlicher Dienst an den nach § 2 Abs. 3 bestimmten Einrichtungen	Absgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
13. Zahnärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Zahnarzt

Artikel III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Beamte geschlossener Laufbahnen

Beamte in den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nach § 2 der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 4. Dezember 1995 (GVBl. S. 824), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287),

des bautechnischen Verwaltungsdienstes,

des gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes,

des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes,

des technischen Verwaltungsdienstes/Fachrichtung Landespflege und Städtebau,

des Chemiedienstes,

des Dienstes in der Datenverarbeitung,

des Fachverwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Datenverarbeitung und Gesundheitswesen (einschließlich Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin und Pharmazie) sowie

des Wissenschaftlichen Dienstes am Botanischen Garten und am Botanischen Museum Berlin-Dahlem und am Großrechenzentrum für die Wissenschaft in Berlin (Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin)

verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die Vorschriften der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung weiterhin Anwendung.

§ 2

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Verwaltungs-Laufbahnverordnung und die Fachrichtungs-Laufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2004

Der Senat von Berlin

Klaus Wowerit

Dr. Körting

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin